

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Kai Gehring, Dr. Anna Christmann, Margit Stumpp, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
– Drucksache 19/21151 –**

### **Einfluss der Corona-Pandemie auf den internationalen Austausch von Studierenden und Forschenden**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Die Corona-Pandemie mit ihren Reise- und Kontaktbeschränkungen bedeutet eine große Zäsur für den internationalen Austausch von Studierenden und Forschenden. Noch im letzten Jahr war Deutschland laut der Untersuchung „Wissenschaft weltoffen 2019“ des Deutschen Akademischen Austauschdienstes (DAAD) weltweit auf Platz 4 der beliebtesten Gastländer für Studierende, bei den Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern gar auf Platz 3. Das ist ein Kompliment für die gute Arbeit von Universitäten und Fachhochschulen hierzulande und aus Sicht der Fragesteller ein Ansporn, auch unter den Bedingungen der Corona-Pandemie einen möglichst reibungslosen Austausch von Studierenden und Forschenden unter Beachtung der gesundheitlichen Empfehlungen zu organisieren.

1. Welchen Einfluss hat nach Kenntnis der Bundesregierung die Corona-Pandemie sowohl auf die Einreise von internationalen Studierenden und Forschenden als auch auf die Ausreise von Studierenden und Forschenden aus Deutschland?

Aufgrund eingeschränkter Flugverbindungen sowie gesundheitlicher Risiken in einer Vielzahl von Ländern, kombiniert mit Einschränkungen des öffentlichen Lebens, kommt es zwangsläufig während der Corona-Pandemie zu einer Abnahme der physischen Mobilität von internationalen und deutschen Studierenden und Forschern. Die unsichere Situation ließ zudem viele Studierende ihre geplanten Aufenthalte absagen oder auf spätere Zeiträume verlegen.

2. Mit welchen Ländern konnte der gegenseitige Austausch von Studierenden und Forschenden inzwischen wieder aufgenommen werden, welche Länder werden demnächst folgen, und mit welchen Ländern zeichnet sich die Wiederaufnahme des gegenseitigen Austauschs derzeit nicht ab?

Der gegenseitige Austausch von Studierenden und Forschern wurde für diejenigen Länder wiederaufgenommen, für die keine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes mehr besteht und die nicht mehr auf der Risikoliste des Robert-Koch Instituts geführt werden. Im Wesentlichen handelt es sich hierbei um die Länder der Europäischen Union bzw. des Europäischen Wirtschaftsraums. Die Ausweitung dieser Liste hängt von der Entwicklung des Pandemiegeschehens in den jeweiligen Ländern ab. Eine Prognose hierzu kann derzeit nicht erfolgen.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 9 verwiesen.

3. Wie viele Forschungsstipendien wurden nach Kenntnis der Bundesregierung aufgrund der Beschränkungen durch die Corona-Pandemie
- nicht angetreten,
  - nicht fortgeführt,
  - online angetreten,
  - wie geplant durchgeführt
- (bitte jeweils aufschlüsseln nach Mobilität nach Deutschland hinein sowie aus Deutschland heraus)?

In der folgenden Tabelle sind Angaben zu Forschungsstipendien des Deutschen Akademischen Austauschdienstes (DAAD), der Alexander von Humboldt-Stiftung (AvH) und der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) aufgeführt. Die Zahlen beziehen sich auf den Zeitraum März bis Juli 2020. Die nicht angetretenen Stipendien wurden verschoben und werden voraussichtlich zu einem späteren Zeitpunkt in Anspruch genommen werden. Die Angaben zu online angetretenen Stipendien enthalten bei den sog. Outgoing-Mobilitäten auch diejenigen Stipendiatinnen und Stipendiaten, die ihr Stipendium im Ausland unterbrochen und zunächst von Deutschland aus fortgesetzt haben. Die Stipendienprogramme der DFG sehen vor, dass nach Mitteilung der Bewilligung der Antritt des Stipendiums innerhalb der nächsten zwölf Monate erfolgen kann. Insofern können die Stipendiatinnen und Stipendiaten flexibel auf die Situation reagieren und ihr Stipendium antreten, wenn die entsprechenden Voraussetzungen wieder vorliegen.

		Incoming	Outgoing
DAAD	nicht angetreten	229 (davon 196 Verschiebungen)	533 (davon 118 Verschiebungen)
	nicht fortgeführt	41	209
	online angetreten	210	199
	wie geplant durchgeführt	1.616	457
AvH	nicht angetreten	291	25
	nicht fortgeführt	52	3
	online angetreten	70	2
	wie geplant durchgeführt	1.143	134
DFG	nicht angetreten	alle Stipendien sind auf flexiblen Antritt innerhalb von 12 Monaten ausgelegt	
	nicht fortgeführt	-	3
	online angetreten	-	4
	wie geplant durchgeführt	-	525

4. Wie viele organisierte Aufenthalte von Studierenden wurden nach Kenntnis der Bundesregierung aufgrund der Beschränkungen durch die Corona-Pandemie
- nicht angetreten,
  - nicht fortgeführt,
  - online angetreten,
  - wie geplant durchgeführt

(bitte nach Erasmus+, DAAD-Stipendien, sonstigen Anbietern von Stipendien für deutsche bzw. internationale Studierende aufschlüsseln und zudem nach Mobilität nach Deutschland hinein sowie aus Deutschland heraus aufschlüsseln)?

Für das Erasmus+ Programm liegen der Bundesregierung keine Zahlen vor, da die Bewerbungen direkt an den Hochschulen erfolgen und nicht auf nationaler Ebene erfasst werden. Da Abbrüche von Einzelmobilitäten von den Teilnehmern eigenverantwortlich in die IT-Programme der Europäischen Kommission eingepflegt werden und der Eintrag bis zu 60 Tage nach Beendigung des Projekts erfolgen kann, ist eine belastbare Aussage zu den Abbrüchen, verspäteten Antritten oder online angetretenen Mobilitäten zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich.

Eine Umfrage der Europäischen Kommission zu den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie kam zu dem Ergebnis, dass 42 Prozent aller Erasmus-Teilnehmer die Mobilität virtuell fortgesetzt haben, im Hochschulbereich sogar 55 Prozent. 51 Prozent der Teilnehmer seien in ihr Heimatland zurückgekehrt und 41 Prozent im Gastland geblieben. Über die Option des virtuellen Beginns einer Mobilität informierte die Europäische Kommission erst im Juni 2020.

Für die Stipendien des DAAD liegen folgende Zahlen vor:

	nicht angetreten	nicht fortgeführt	online angetreten oder fortgeführt	wie geplant durchgeführt
Incoming	859 (davon 12 verschoben)	32	901	1.391
Outgoing	541 (davon 117 verschoben)	266	540	833

Geförderte der politischen Stiftungen konnten ihre Stipendien nur in Einzelfällen gar nicht antreten oder mussten den Aufenthalt abbrechen. In der überwiegenden Anzahl der Fälle konnte der Antritt des Stipendiums verschoben, der Aufenthalt online fortgeführt oder insgesamt wie geplant durchgeführt werden.

Zu den Stipendiatinnen und Stipendiaten der weiteren Begabtenförderungswerke liegen der Bundesregierung keine Daten vor.

5. In wie vielen Fällen kam es nach Kenntnis der Bundesregierung durch die Verschiebung von Forschungs- oder Studienaufenthalten zu schwierigen finanziellen Lagen bei den verhinderten Stipendiatinnen und Stipendiaten (beispielsweise aufgrund von Mietzahlungen für die geplante Wohnung im Gastland, Stornokosten für Reisen oder abgesagte Veranstaltungen, anderes)?

Welche grundsätzlichen Handreichungen und Empfehlungen hat die Bundesregierung öffentlich finanzierten Mittlerorganisationen bezüglich des Umgangs mit diesen verschiebungsbedingten Kosten gegeben?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine umfassenden Daten vor. Für Stipendiatinnen und Stipendiaten des DAAD sind 377 Fälle für deutsche und 454 Fälle für ausländische Stipendiatinnen und Stipendiaten registriert, in denen solche Leistungen erbracht wurden. Für die AvH sind Unterstützungsleistungen in 15 Fällen (elf incoming und vier outgoing) wegen schwieriger finanzieller Lage gewährt worden. Die politischen Stiftungen haben zum Teil weiterhin Auslandsstipendien gezahlt bzw. durch Pauschalen unterstützt, sofern entstandene Mehraufwände (Studiengebühren, Miete, Stornokosten etc.) nachgewiesen wurden.

Die Bundesregierung hat frühzeitig zusätzliche Handlungsräume geschaffen und Rahmenbedingungen für notwendige Anpassungen in der Personenförderung geschaffen, um den Folgen der Krise durch pragmatische und flexible Lösungen wirksam entgegenzutreten. Daraufhin wurden von den Mittlerorganisationen Handreichungen und Empfehlungen erarbeitet. Darüber hinaus enthalten die Stipendienrichtlinien der jeweiligen Mittlerorganisationen auch Härtefallregelungen, die es ihnen erlauben, Stipendiatinnen und Stipendiaten zu unterstützen, die in finanzielle Notlage geraten sind.

Im Rahmen des Erasmus+ Programmes hat die EU-Kommission sehr früh auf die Corona-Pandemie reagiert. Demnach kann die Force Majeure-Klausel (höhere Gewalt) aktuell auf alle Mobilitäten (Studierendenmobilität und Personalmobilität) angewandt werden, die wegen der Corona-Maßnahmen abgesagt oder beeinträchtigt werden. Dabei können unter bestimmten Voraussetzungen auch Kosten im Zusammenhang mit nicht angetretenen Aufenthalten (z. B. Mietzahlungen) erstattungsfähig sein.

Zusätzlich wurden im Erasmus+ Programm weitere Flexibilisierungen eingeführt: Mobilitäten, die aufgrund der Corona-Maßnahmen zunächst nicht physisch angetreten werden, können online begonnen und – wenn möglich – später physisch fortgesetzt werden. Eine Mobilität, die physisch angetreten wird, wird weiterhin finanziell gefördert, auch wenn sie online im Gastland durchgeführt wird. Darunter fällt auch ein eventuell erforderlicher Quarantänezeitraum zu Beginn im Gastland.

Die Nationale Agentur für EU-Hochschulzusammenarbeit im DAAD hat alle Grundsätze zum Umgang mit Mobilitäten, die von den Auswirkungen der Corona-Maßnahmen betroffen sind, zusammengefasst unter: <https://eu.daad.de/service/faq/coronavirus/de/76108-coronavirus-und-erasmus-faq-fuer-hochschulen/>.

Die AvH hat entsprechende Maßnahmen auf ihrer Webseite zusammengestellt unter: <https://www.humboldt-foundation.de/web/corona-faq.html>.

6. In wie vielen Fällen hat die Bundesregierung bzw. haben die von ihr unterstützten Stiftungen verhinderten Stipendiatinnen und Stipendiaten in Notlagen Unterstützungsleistungen angeboten (bitte nach Stiftungen, Studierenden und Forschenden aufschlüsseln)?

Für Studierende in pandemiebedingten Notlagen hat das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) ein Maßnahmenpaket entwickelt. Die Überbrückungshilfe steht Studierenden staatlicher und staatlich anerkannter Hochschulen in Deutschland grundsätzlich unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit offen. Sie besteht aus zwei Säulen: KfW-Studienkredit und Zuschuss über die Studenten- und Studierendenwerke.

Den KfW-Studienkredit, der für Studierende und Promovierende eröffnet wurde, wird im Zuge der COVID-19-Pandemie bis zum 31. März 2021 zinsfrei angeboten. Seit dem 1. Juni 2020 können auch ausländische Studierende, die bisher nicht antragsberechtigt waren, einen KfW-Studienkredit beantragen. Zu dieser Gruppe gehören insbesondere Staatsangehörige von EU-Mitgliedstaaten, die sich seit weniger als drei Jahren ständig in Deutschland aufhalten, und Studierende aus Drittstaaten. Bisher haben 12.509 ausländische Studierende und Promovierende von ihrer Antragsberechtigung Gebrauch gemacht (Stand 31. Juli 2020). Eine Aufschlüsselung zwischen Studierenden und Promovierenden liegt der Bundesregierung nicht vor.

Für Studierende, die sich nachweislich in einer besonders akuten, pandemiebedingten Notlage befinden und unmittelbar Hilfe benötigen, steht zudem als zweite Säule der Überbrückungshilfe ein Zuschuss zur Verfügung. Diese Zuschüsse sollen eine Überbrückung ermöglichen, um in dieser Zeit andere Einkommensquellen zu finden.

Im Falle von DAAD-Stipendiatinnen und -Stipendiaten, die aufgrund fehlender Reiseverbindungen nach Stipendienende nicht mehr in ihr Heimatland bzw. Deutschland zurückkehren konnten, wurde das Stipendium monatlich bis zur Ausreise verlängert. Insgesamt betraf dies 20 deutsche (14 Studierende und sechs Doktoranden/Postdocs) und 248 ausländische (166 Studierende und 82 Doktoranden/Postdocs) Personen.

Die AvH hat 15 Forschern in Notlagen Unterstützungsleistungen im Rahmen der mit den zuzwendenden Bundesministerien abgestimmten Regelungen gewährt.

Politische Stiftungen haben zum Teil Auslandsaufenthalte länger als geplant gefördert sowie in Stornierungsfällen Reisekosten erstattet. Anfragen von Stipendiatinnen und Stipendiaten an zum Teil bestehende Solidaritätsfonds der politischen Stiftungen wegen Corona-bedingter Härtefälle sind derzeit nicht bekannt.

7. Inwiefern wirkt sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Verlängerung von Stipendien für Studierende und Forschende (aufgrund von eingeschränkter Mobilität und Schließungen von Hochschulen etc.) auf die Neuvergabe von Stipendien aus?

Steht zu befürchten, dass weniger Stipendien in den Folgejahren finanziert werden?

Welche Kennzahlen von neuen Stipendiatinnen und Stipendiaten plant die Bundesregierung (bitte nach den entsprechenden Programmen angeben)?

Hierzu liegen zum jetzigen Zeitpunkt keine belastbaren Erkenntnisse vor. Bei institutioneller Förderung, unter die teilweise die Förderung von u. a. AvH, DAAD und DFG fällt, ist im Rahmen des Wissenschaftsfreiheitsgesetzes in

Teilen eine überjährige Mittelbewirtschaftung möglich. Die hierdurch geschaffenen Handlungsspielräume können entsprechend genutzt werden. Grundsätzlich strebt die Bundesregierung die Stipendienvergabe auf dem Niveau der Vorjahre an. Die mittelfristige Entwicklung der Anzahl von Stipendiatinnen und Stipendiaten ist in Anbetracht der weiterhin dynamischen Entwicklung der pandemischen Lage aktuell nicht abschätzbar.

8. Welche Probleme gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung für internationale Studierende bei der Teilnahme an Prüfungen und Vorbereitungskursen bzw. Vorbereitungstests für Studienaufenthalte in Deutschland (z. B. TestAS, onDaF, TestDaF, TMS, andere/weitere)?

Die Testverfahren der „Gesellschaft für Akademische Studienvorbereitung und Testentwicklung e. V.“/ g.a.s.t. (TestAS, TestDaF, onSET, Deutsch-Uni Online/ DUO) konnten weltweit aufgrund der pandemiebedingten Schließung der Testzentren zwischen März und Mitte Juni nicht durchgeführt werden. Die bis Februar bereits angemeldeten Studieninteressierten hatten die Möglichkeit, ihre Prüfungstermine zu verschieben. Alternativ konnten sie die Erstattung der Prüfungsgebühren beantragen. Trotz mehrerer Nachholtermine konnten im ersten Halbjahr 2020 mindestens 10.000 Interessentinnen und Interessenten (ca. 50 Prozent) den TestDaF nicht absolvieren; dies ist insbesondere durch die noch andauernde Schließung der Testzentren in der Volksrepublik China bedingt.

9. Wie hat die Bundesregierung dazu beigetragen, internationale Studierende bei Problemen zu unterstützen, damit sie an Prüfungen und Vorbereitungskursen bzw. Vorbereitungstests für Studienaufenthalte in Deutschland teilnehmen können, z. B. durch Ausnahmen bei der Visavergabe, die Ermöglichung von Onlineprüfungen, anderes/weiteres?

Seit dem 2. Juli 2020 erlauben die Ausnahmeregelungen von den pandemiebedingt eingeführten Einreisebeschränkungen in die EU aus Drittstaaten wieder die Einreise von ausländischen Studierenden, die ein Präsenzstudium in Deutschland aufnehmen wollen. Am 12. Juni 2020 wurden die Visastellen angewiesen, auch die Visumanträge von Studierenden zu bearbeiten, um möglichst zeitnah nach der Lockerung der Einreisebeschränkungen Einreisen zu ermöglichen.

Im Zuge der Umstellung auf die digitale Lehre im Sommersemester kam es durch Regelungen auf Ebene der Länder und Hochschulen zu Erleichterungen für die Durchführung von Online-Prüfungen. So haben zahlreiche Hochschulen digitale Prüfungsmöglichkeiten im Sommersemester angeboten.

10. Bis wann sollen Prüfungen und Vorbereitungskurse bzw. Vorbereitungstests für Studienaufenthalte in Zusammenarbeit mit den Ländern vollständig auch online angeboten werden, und welche Pläne gibt es, weltweit zusätzliche Testzentren einzurichten?

Aufgrund der Hochschulautonomie und der verfassungsgemäßen Zuständigkeit der Länder für die Hochschulen hat die Bundesregierung keinen unmittelbaren Einfluss auf digitale Angebote für Prüfungen und Vorbereitungskurse bzw. – tests für Studienaufenthalte.

11. Inwiefern und wie viele internationale Forschende und Studierende verbleiben nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit nach Auslaufen der Förderung in Deutschland, welche Stellen leisten für sie Unterstützung, und welche Unterstützungsleistungen sind möglich (Weiterzahlung des Stipendiums, Nothilfe zum Lebensunterhalt etc.)?

Durch die Bundesregierung finanzierte Stipendien der politischen Stiftungen für internationale Studierende und Forscher, bei denen Corona-bedingte Verzögerungen aufgetreten sind, können verlängert werden. Zahlen dazu, wie viele Geförderte von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, liegen derzeit noch nicht vor.

Zu in Deutschland verbleibenden ausländischen Studierenden und Promovierenden wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

Im Falle der internationalen DAAD-Stipendiatinnen und –Stipendiaten sind, wie in der Antwort zu Frage 6 erläutert, insgesamt 248 Personen nach Stipendienende aufgrund fehlender Reisemöglichkeiten temporär in Deutschland verblieben. In diesen Fällen ist das Stipendium monatlich verlängert worden, bis wieder Reiseverbindungen zur Verfügung standen.

Im Bereich der Projektförderung wurden im Rahmen des Gastdozentenprogramms vier Aufenthalte von ausländischen Dozenten verlängert.

Für die Stipendiatinnen und Stipendiaten der AvH wird im Rahmen einer Sonderregelung die Zahlung des Stipendienbetrages zur Deckung der Lebenshaltungskosten in Deutschland sowie der Familienleistungen für die Dauer des geltend gemachten Grundes plus maximal einen Folgemonat (entspricht dem Ausreisemonat) fortgesetzt, sofern sie nach Auslaufen der Förderung aufgrund von Reisebeschränkungen oder anderweitigen behördlichen Entscheidungen im In- oder Ausland ohne eigenes Verschulden gezwungen sind, in Deutschland zu bleiben. Bislang wurde in 21 Fällen das Stipendium entsprechend verlängert.

Sofern internationale Stipendiatinnen und Stipendiaten aufgrund von Einschränkungen der Forschungstätigkeit infolge der Corona-bedingten Einschränkungen ihr Forschungsvorhaben im Rahmen der regulären Förderdauer nicht abschließen konnten, wird eine Verlängerung des Stipendiums um bis zu drei Monate gewährt. Bislang wurde in 27 Fällen das Stipendium entsprechend verlängert.

Die DFG vergibt keine Inlandsstipendien. Eine Trennung zwischen internationalen und deutschen Forschern erfolgt nicht. Eine Rückmeldung der Stipendiatinnen und Stipendiaten, ob sie nach Ablauf ihres Auslandsstipendiums wieder in Deutschland tätig werden, wird nicht eingefordert. Die DFG bietet jenen, die im Ausland tätig sind bzw. waren und wieder in das deutsche Wissenschaftssystem zurückkehren möchten, neben einer Umzugskostenvergütung die Möglichkeit an, ein Rückkehrstipendium zu beantragen.

Aufgrund der Corona-Pandemie hat die DFG für Stipendiatinnen und Stipendiaten für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten die Möglichkeit einer Beantragung für Sofortmaßnahmen beschlossen. So kann den Stipendiaten in Deutschland, denen aufgrund der Einreisebeschränkungen in das Gastland eine Ausreise aus Deutschland nicht möglich war bzw. ist und die ihr Stipendium online beginnen konnten, durch die Zahlung des Stipendiums (Inlandsbetrag) die Existenzgrundlage gesichert werden.

In Fällen, in denen ggf. bereits eine Wohnung im Gastland angemietet wurde, konnte die DFG durch die Bewilligung und Zahlung einer Aufwandsentschädigung in Höhe des maximal zustehenden Auslandszuschlags für einen Zeitraum von zunächst drei Monaten, der im Zuge der o. g. Sofortmaßnahmen nochmals um drei weitere Monate verlängert wurde, unterstützen.

12. Wie viele Studienabbrüche von internationalen Studierenden sind nach Kenntnis der Bundesregierung aufgrund der Corona-Pandemie erfolgt?
13. Plant die Bundesregierung, den Umfang von Studienabbrüchen aufgrund der Corona-Pandemie sowohl von deutschen als auch internationalen Studierenden zu erforschen?

Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 12 und 13 werden im Zusammenhang beantwortet.

Der Bundesregierung liegen aktuell keine Erkenntnisse zu Studienabbrüchen internationaler Studierender aufgrund der Corona-Pandemie vor. Die amtliche Statistik erhebt Daten über die Zahl der Exmatrikulierten, aber nicht über den Grund der Exmatrikulation.

Gründe für den Studienabbruch werden in unregelmäßigen Abständen vom Deutschen Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung im Rahmen der Befragung von Exmatrikulierten erhoben. Die letzte Befragung ist bei Exmatrikulierten aus dem Wintersemester 2018/2019 und dem Sommersemester 2019 erfolgt und enthält daher noch keine Angaben zu Corona-bedingten Studienabbrüchen. Darüber hinaus fördert die Bundesregierung über das BMBF im Rahmen der Förderlinie „Studienerfolg und Studienabbruch“ u. a. das Projekt „Studienerfolg und Studienabbruch bei Bildungsausländern in Deutschland im Bachelor- und Masterstudium“ (SeSaBa). Es analysiert die spezifische Studiensituation internationaler Studierender an deutschen Hochschulen anhand eines Studienverlaufspanels sowie verschiedener qualitativer Methoden. Seit dem Wintersemester 2017 werden über 4.700 internationale Bachelor- bzw. Masterstudierende von 125 Hochschulen regelmäßig über ihre Studien- und Lebenssituation in Deutschland befragt. Im Rahmen der letzten Befragung (Feldphase zwischen Juli und September 2020) dieser Längsschnittstudie soll untersucht werden, welche Rolle die Corona-Pandemie für die Unterbrechung, den Abbruch sowie bei der Abbruchintention der Teilnehmerinnen und Teilnehmer gespielt hat.

14. Inwiefern und in wie vielen Fällen sind auch mitgereiste Familienangehörige von dem längeren Aufenthalt der internationalen Studierenden und Forschenden in Deutschland betroffen, und welche Unterstützungsleistungen sind für diese Gruppe möglich?

Sofern das Stipendium mitgereiste Familienangehörige umfasst, gilt die in der Antwort zu Frage 11 genannte Möglichkeit zur Stipendienverlängerung ebenso für Unterstützungsleistungen für Familienangehörige. Zahlen dazu, wie viele Geförderte von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, liegen derzeit noch nicht umfassend vor.

15. Inwiefern und wie viele deutsche Forschende und Studierende verbleiben nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit nach Auslaufen der Förderung im Ausland, welche Stellen leisten für sie Unterstützung, und welche Unterstützungsleistungen sind möglich (Weiterzahlung des Stipendiums, Nothilfe zum Lebensunterhalt etc.)?

Im Falle des DAAD sind insgesamt 20 deutsche Stipendiatinnen und Stipendiaten aufgrund fehlender Reiseverbindungen temporär im Ausland verblieben. Ihr Stipendium wurde monatlich verlängert, bis wieder eine Rückreisemöglichkeit zur Verfügung stand.



Für die AvH gilt, dass bislang sämtliche deutsche Stipendiatinnen und Stipendiaten entweder planmäßig aus dem Aufenthaltsland ausreisen oder mit anderweitiger Anschlussfinanzierung im Ausland bleiben konnten; letzteres gilt bislang für vier Fälle. Sofern deutsche Stipendiatinnen und Stipendiaten nach Auslaufen der Förderung aufgrund von Reisebeschränkungen oder anderweitigen behördlichen Entscheidungen gezwungen sind, im In- oder Ausland ohne eigenes Verschulden zu verbleiben, wird im Rahmen einer Sonderregelung die Zahlung des Stipendienbetrages zur Deckung der Lebenshaltungskosten sowie der Familienleistungen für die Dauer des geltend gemachten Grundes plus maximal einen Folgemonat (entspricht dem Ausreisemonat) fortgesetzt. Sofern deutsche Stipendiatinnen und Stipendiaten aufgrund von Einschränkungen der Forschungstätigkeit infolge der Corona-Maßnahmen ihr Forschungsvorhaben im Rahmen der regulären Förderdauer nicht abschließen konnten, wird eine Verlängerung des Stipendiums um bis zu drei Monate gewährt.

16. Inwiefern und in wie vielen Fällen sind auch mitgereiste Familienangehörige von dem längeren Aufenthalt im Ausland betroffen, und welche Unterstützungsleistungen sind für diese Gruppe möglich?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine umfassenden Daten vor.

Der DAAD hat in den in der Antwort zu Frage 15 geschilderten Fällen zwei Familien im Ausland durch Weiterzahlung des Stipendiums samt Familienleistungen bis zur Ausreise unterstützt.

Bei der AvH waren in diesem Fall keine mitgereisten Familienangehörige betroffen. Gegebenenfalls gilt jedoch die Regelung, dass die bisherigen Unterstützungsleistungen für mitgereiste Familienangehörige (Auslandszuschläge, Ehepartnerzulagen, Kinderzulagen und evtl. Ersatzleistungen für das staatliche Kindergeld) weitergezahlt werden können.

DFG-Stipendien können aufgrund der Corona-Maßnahmen und der damit einhergehenden Verzögerungen im Stipendium um maximal sechs Monate verlängert werden. Bei mitgereisten Familienangehörigen kann zudem eine Zuwendung für Kinderbetreuungskosten in Höhe von maximal 1.750 Euro pro Monat und maximal 10.500 Euro gesamt geleistet werden.

17. Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der Ankündigung von US-Präsident Donald Trump, internationale Studierende an US-Universitäten ausweisen zu wollen, sofern diese wegen des Coronavirus ausschließlich Online-Kurse anbieten (siehe <https://www.tagesschau.de/ausland/usa-studenten-ausweisung-corona-101.html>), und wie viele Studierende aus Deutschland sind nach Kenntnis der Bundesregierung davon betroffen?

Die geplante Verschärfung der Visabestimmungen für ausländische Studierende wurde von der US-amerikanischen Regierung am 14. Juli 2020 zurückgenommen. Damit besteht für Studierende, die sich in den USA aufhalten, keine Verpflichtung zur Ausreise mehr, auch wenn ihr Studium ausschließlich online stattfindet.

18. Wie lange dauert es nach den neuesten verfügbaren Zahlen bei den einzelnen deutschen Auslandsvertretungen, um einen Termin zur Abgabe eines Visumantrags für einen Studien- oder Forschungsaufenthalt in Deutschland zu erhalten (bitte als Liste sortiert nach Ländern und unterteilt nach dortigen einzelnen Auslandsvertretungen angeben)?
19. In welchen Auslandsvertretungen sieht die Bundesregierung aktuell Handlungsbedarf, um die Wartezeiten bei der Terminvergabe und Visabearbeitung zu verkürzen, und mit welchen Maßnahmen und Mitteln soll das an den einzelnen betroffenen Vertretungen erreicht werden?

Die Fragen 18 und 19 werden im Zusammenhang beantwortet.

Für die meisten Drittstaaten gelten weiterhin Einreisebeschränkungen in die EU. Ausländischen Forschern und Studierenden ist die Einreise unter bestimmten Bedingungen erlaubt. Die deutschen Visastellen bemühen sich, Visumverfahren von Antragstellern, die unter die Ausnahmeregelungen der Einreisebeschränkungen fallen, schnellstmöglich abzuschließen. In vielen Ländern arbeiten die Visastellen pandemiebedingt weiter unter erschwerten Bedingungen. In einigen Fällen kann die Terminvergabe derzeit nur auf Anfrage telefonisch beziehungsweise per E-Mail erfolgen.

Die Möglichkeit zur Terminregistrierung im Online-Buchungssystem ist in vielen Fällen ausgesetzt. Aktuelle Zahlen zu Wartezeiten auf einen Termin zur Visumantragstellung sind in der derzeitigen Situation nicht mit zumutbarem Aufwand zu ermitteln.

Wo erforderlich und aufgrund der Situation vor Ort möglich, werden die Auslandsvertretungen nach Aufhebung der Einreisebeschränkungen bei anhaltenden Terminengpässen personell verstärkt und von einer neu gegründeten Arbeitseinheit zur Visumbearbeitung im Inland unterstützt und entlastet.

20. Welche Änderungen bei der Visabeantragung und Visavergabe haben sich für internationale Studierende und Forschende seit Beginn der Corona-Pandemie ergeben, und wie wirken sich die pandemiebedingten Einschränkungen des Forschungs- und Lehrbetriebes an Hochschulen und Forschungseinrichtungen auf die Visavergabe aus?
21. Warum fordern die Akademischen Prüfstellen in den Botschaften Bescheinigungen von deutschen Hochschulen und Forschungseinrichtungen über die Präsenzpflicht von internationalen Studierenden und Forschenden ein, und ist die Einreise nach Deutschland abzulehnen, wenn eine Hochschule bzw. Forschungseinrichtung eine solche Bescheinigung nicht ausstellt?

Die Fragen 20 und 21 werden im Zusammenhang beantwortet.

Aufgrund der zunächst sehr eng gefassten Einreisebeschränkungen und der Einstellung des Präsenzbetriebs an deutschen Hochschulen, gab es ab dem 17. März 2020 für Drittstaatsangehörige zunächst keine Möglichkeit, zum Studium nach Deutschland einzureisen. Ausländische Studierende, die bereits ihren Wohnsitz in Deutschland hatten, konnten unabhängig von geänderten Modalitäten ihres Studiums an ihren innerdeutschen Wohnsitz zurückkehren. Seit der Lockerung der Einreisebeschränkungen ab dem 2. Juli 2020 können ausländische Studierende, die nachweisen können, dass ihr Studium nicht vollständig aus dem Ausland durchgeführt werden kann, beispielsweise aufgrund von Präsenzpflichten, auch zur Aufnahme eines Studiums einreisen. Die Einreise zu einem Online- oder Fernstudium ist weiterhin nicht vorgesehen. Aufgrund des derzeit sehr unterschiedlichen Vorgehens der Hochschulen, wieder zum Präsenzbetrieb überzugehen, werden sowohl im Visumverfahren als auch bei der

Grenzkontrolle Bescheinigungen gefordert, um festzustellen, dass die Voraussetzungen eines Präsenzstudienaufenthaltes im Einzelfall erfüllt sind. Bei der Visumvergabe halten sich die Visastellen an die Vorgaben des Aufenthaltsgesetzes.

22. Wie wurde mit bestehenden Visa von internationalen Studierenden und Forschenden verfahren, als deutsche Hochschulen und Forschungseinrichtungen in den Online-Betrieb übergegangen sind und entsprechend keine Präsenzpflicht mehr bestand?

Noch nicht abgeschlossene Visumverfahren wurden in Absprache mit den Studierenden ohne Entscheidung ausgesetzt, um bei Lockerung der Einreisebeschränkungen eine erneute Antragstellung entbehrlich zu machen und die Verfahren fortzusetzen. Für Inhaber bereits erteilter Visa, die aufgrund der Einreisebeschränkungen nicht genutzt werden konnten, ist bei gleichbleibendem Aufenthaltswort und -ort ein vereinfachtes Verfahren der Neuvisierung geplant.

23. Inwiefern ergeben sich nach Kenntnis der Bundesregierung für Hochschulen oder Forschungseinrichtungen Probleme oder Schwierigkeiten, internationalen Studierenden und Forschenden eine Präsenzpflicht zu bescheinigen auch vor dem Hintergrund bestehender Einschränkungen sowie der Möglichkeit, dass jederzeit mit neuerlichen Corona-Ausbrüchen und damit verbundenen verschärften Einschränkungen zu rechnen ist, und wie wird die Bundesregierung auf diese Problemanzeigen reagieren?

Die Präsenzbescheinigung für internationale Studierende und Forscher wurde mit einem von der Hochschulrektorenkonferenz und dem DAAD zur Verfügung gestellten Musterschreiben für die deutschen Hochschulen erleichtert.

Die fachliche Einordnung, ob der laufende Betrieb an Hochschulen und Forschungseinrichtungen die Präsenz von Studierenden und Forschern im konkreten Einzelfall vor Ort erforderlich macht, obliegt den Einrichtungen und ist von diesen ggfs. auch im Benehmen mit den örtlichen Gesundheitsbehörden zu treffen.

24. In wie vielen Fällen wurde entgegen der Richtlinie (EU) 2016/801 nicht binnen 90 Tagen nach Einreichung des vollständigen Visaantrags schriftlich über einen Aufenthaltstitel für einen Studien- oder Forschungsaufenthalt entschieden?
25. Welche Konsequenzen hat es jeweils für den Bund und die Länder, wenn entgegen der Richtlinie (EU) 2016/801 die Bearbeitung eines vollständigen Visaantrags länger als 90 Tage dauert?

Die Fragen 24 und 25 werden im Zusammenhang beantwortet.

Visumverfahren von Studierenden werden im sogenannten Schweigefristverfahren bearbeitet. Gemäß § 31 Absatz 1 Satz 5 der Aufenthaltsverordnung müssen die im Visumverfahren von Studierenden zu beteiligenden Ausländerbehörden der Visumerteilung innerhalb von drei Wochen und zwei Werktagen widersprechen, anderenfalls wird von ihrer Zustimmung ausgegangen. Nach Ablauf der Schweigefrist können die Visastellen über Anträge entscheiden. Eine gesonderte Statistik über mögliche Einzelfälle wird nicht geführt.

